

## **SATZUNG**

### **des SKF/M - Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e. V. Region Heinsberg**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKF/M – Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e. V. Region Heinsberg“.
- (2) Sitz des Vereins ist in 41812 Erkelenz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung**

- (1) Der Verein ist Mitglied des „SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e. V.“ gemäß der Satzung des SKM-Bundesverbandes.
- (2) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Bischof von Aachen in Kraft gesetzten Fassung an.

#### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein will dazu beitragen, dass
  - Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
  - Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
  - sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (3) Der Verein orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Erfordernissen in seinem Wirkungsbereich.

- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung der Fürsorge für ehemalige Strafgefangene, die Förderung der Kriminalprävention und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen
  - Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe
  - Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen, Gewinnung von geeigneten Personen für diese Ämter und deren Schulung
  - Beratung und Hilfe bei der Erstellung von Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
  - Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
  - Straffälligen- und Straftatlassenenhilfe
  - Täter- und Opfer-Arbeit
  - Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
  - Beratung und Hilfe für in Not geratene Frauen und Kinder
  - Männerarbeit
  - Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben
  - Mitarbeit und Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (5) Der Verein übt diese Tätigkeit in Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.
- (6) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.

Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtet.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein mit Sitz in Erkelenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus den Mitgliedern der in der Region Heinsberg bestehenden Ortsgruppen.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken.
- (3) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
  - durch den Tod des Mitglieds,
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund,
  - bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den/die Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Ihr/sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner/ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen ab Datum der Absendung einberufen. Der Einberufung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, hinzuzufügen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über
  - (a) Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Verein sind und
  - (b) über eine Beendigung des Vorstandsamtes des benannten Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - (a) die Beratung und Entscheidung über
    - 1. wirtschaftliche Fragen von besonderem Ausmaß
    - 2. die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben
    - 3. den vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan
    - 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses
    - 5. die Entlastung des Vorstandes
    - 6. eine Wahlordnung zur Vorstandswahl
    - 7. eine Geschäftsordnung für den Vorstand
    - 8. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung
    - 9. Anträge gemäß § 6 Absätze 1, 3
    - 10. Änderungen dieser Satzung
    - 11. die Auflösung des Vereins
  - (b) die Wahl und Abwahl des Vorstandes gemäß § 12 Absatz 1 sowie der Kassenprüfer
  - (c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - (d) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

## **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Bischof von Aachen und nach Anhörung des Diözesanvereins bzw. der Diözesanarbeitsgemeinschaft sowie mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes dürfen bei dem Verein nicht beruflich tätig sein.
- (2) Darüber hinaus gehört dem Vorstand ein/eine benannte/r Vertreter/Vertreterin des Caritasverbandes für die Region Heinsberg e.V. mit Stimmrecht an.
- (3) Der/die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (4) Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

## **§ 13 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführer(s)/-in mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich oder auf elektronischem Wege, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewahrt sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Absendung zur Beschlussfassung widerspricht. Im Wege des Umlaufverfahrens gefasste Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.
- (6) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
  - Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung,
  - Prüfung und Beschluss über den Wirtschaftsplan,
  - Vorbereitung und Vorlage des Jahresabschlusses in die Mitgliederversammlung
  - Berufung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)/in,
  - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Beratung über den Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Vertretung**

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

## **§ 16 Haftung des Vorstandes**

Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/-in.

## **§ 18 Kirchaufsichtliche Genehmigung**

- (1) Der Verein unterliegt der bischöflichen Aufsicht entsprechend der diözesanen Regelungen. Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über die Änderung der Satzung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Aachen.
- (2) Der Vorstand des Vereins legt dem hierzu vom Bischof von Aachen beauftragten Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. den Stellenplan, Etat und Jahresrechnung vor.

## **§ 19 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKF/M zu verwenden hat.



W. Jackels

1. Vorsitzender